

	<b>Verwaltungsmitteilung</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> VM/0122/2021-2026	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Stefan Frank
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Federführung:</b> Fachbereich I	<b>Datum:</b> 15.12.2022

## Schaukästen

Beratungsfolge	Behandlung
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Gemeindevorstand	nicht öffentlich

### Bezug/Anlass:

**Beschluss OB Oberseelbach vom 24. November 2022; TOP 7 – Hinweiskasten im oberen Teil der Hauptstraße**

**hier: Grundsätzliche Regelung zu „Schaukästen“ in den Ortsbezirken**

### Mitteilung:

Der OB Niedernhausen hat in seiner Sitzung am 24. November 2022 unter TOP 7 wie folgt beschlossen:

#### **7. Hinweiskasten im oberen Teil der Hauptstraße**

##### **Beschluss:**

*Der Ortsbeirat hat erfahren, dass der Hinweiskasten im oberen Teil der Hauptstraße rückgebaut werden soll. Der Ortsbeirat bittet, dass der Hinweiskasten wie gehabt erhalten bleibt. Der Ortsbeirat bietet an, die amtlichen Aushänge in diesem Hinweiskasten im ehrenamtlichen Engagement vorzunehmen, so dass die Oberseelbacher Bürgerinnen und Bürger an dieser Stelle auch weiterhin wie gewohnt informiert werden. In diesem Zuge bittet der Ortsbeirat, dass dem Ortsbeiratsmitglied Frank Weimar die Schlüssel zu dem Hinweiskasten ausgehändigt werden.*

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat am 25. Mai 2022 die Neufassung der gemeindlichen Hauptsatzung beschlossen.

Ein wesentlicher Punkt hierbei ist, dass die bisherige Regelung in § 9 Abs. 2 Hauptsatzung (alt), wonach Sitzungseinladungen - neben der öffentlichen Bekanntmachung über Idsteiner Zeitung/Wiesbadener Zeitung und Einstellung auf die Homepage - **zusätzlich** über **Schaukästen bekanntzumachen** waren, **aufgehoben** wurde.

Ausgenommen von dieser Neuregelung ist der Bekanntmachungskasten am Rathaus.

Dies deshalb, weil diese Praxis einerseits nicht mehr zeitgemäß war (Stichwort: „Digitalisierung“) und zusätzlich unnötig personelle und finanzielle Ressourcen gebunden hatte.

Intention der neu geregelten Verfahrensweise ist es ferner, dass die bisherigen Schaukästen komplett aus dem **Verantwortungsbereich der Gemeinde fallen**.

Dies hat zur Folge, dass entweder ein Rückbau der Schaukästen durch die Gemeinde erfolgt, oder Dritte (wie z.B. Vereine) diese Kästen auf eigenes Risiko und Kostentragung übernehmen.

Bei Übernahme der Schaukästen durch Dritte wäre dies durch eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Übernehmer vertraglich zu regeln.

Insofern werden die Ortsbeiräte gebeten, für den jeweiligen Ortsbezirk eine Entscheidung zu treffen.

Frank  
Verwaltungsobererrat

**Anlagen:**  
keine